

Hinweise zum Sommersemester 2020

Corona-bedingte Anpassung des BayHSchG und der Corona-Satzung: Semester/Fachsemester + Regelstudienzeit + Wiederholungsprüfungen

1. Das Sommersemester 2020 gilt in Bezug auf die in Prüfungsordnungen festgelegten Regeltermine und Fristen nicht als Fachsemester. Damit entstehen Studierenden keine Nachteile, wenn sie aufgrund der Sondersituation im Sommersemester 2020 prüfungsrechtliche Regeltermine und Fristen nicht einhalten können.

Diese „Fristverlängerungen“ treten automatisch ein, sodass kein gesonderter Antrag notwendig ist.

Zudem gilt für Studierenden, die im Sommersemester 2020 in einem Studiengang immatrikuliert und nicht beurlaubt waren, grundsätzlich eine von der Regelstudienzeit abweichende ein Semester verlängerte „individuelle“ Regelstudienzeit.

2. Legen die Prüfungs- und Studienordnungen hingegen Fristen unabhängig vom Semester fest, findet Art. 99 Abs. 1 BayHSchG keine Anwendung. Bspw.:

§ 19 Abs. 4 S. 1 PSO BWL B.Sc.:

„Werden die fehlenden Prüfungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 3 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.“

§ 19 Abs. 1 S. 3 PSO Biologie B.Sc.:

„Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.“

Diese exemplarisch aufgelisteten Vorschriften stehen nicht unmittelbar mit dem Fachsemester im Zusammenhang, sondern legen allgemein eine Frist fest. Art. 99 Abs. 1 BayHSchG ist auf diese Vorschriften daher nicht anzuwenden. Die Corona-Satzung sieht für diese Konstellation allerdings eine gesonderte Regelung in § 7 vor, wodurch auch diese Fristen automatisch um die Zeit des Sommersemesters, mithin 6 Monate, verlängert werden.